

# HEDGE ACCOUNTING IN DER OR-RECHNUNGSLEGUNG

## Grundlagen und Darstellung anhand von illustrativen Beispielen

**Im Schweizer Rechnungslegungsrecht ist die Bilanzierung und Offenlegung von Derivaten zu Absicherungszwecken nicht geregelt. Der Beitrag zeigt auf, was es bei der Anwendung von Hedge Accounting in der OR-Rechnungslegung zu beachten gilt.**

### 1. EINLEITUNG

Seit der Aufhebung des EUR-Mindestkurses durch die *Schweizerische Nationalbank* ist in der Praxis vermehrt zu beobachten, dass sich auch Unternehmen ausserhalb der Finanzbranche mittels Einsatz von Derivaten gegen Risiken absichern, insbesondere im Bereich der Fremdwährungen und der Zinsen. Damit sich ökonomische Sicherungsstrategien auch in der gewünschten Weise in der Jahresrechnung widerspiegeln, ist die Anwendung von Hedge Accounting notwendig. Durch Hedge Accounting lassen sich verzerrende Einflüsse auf das Jahresergebnis reduzieren, die durch unterschiedliche Bewertungsansätze oder eine zeitlich auseinanderfallende Erfolgsrealisation bei Grund- und Absicherungsgeschäft entstehen können.

Während internationale Rechnungslegungsstandards wie die *International Financial Reporting Standards (IFRS)* Hedge Accounting eingehend regeln, fehlen diesbezügliche Bestimmungen im *Obligationenrecht (OR)*. Im *Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP)* werden Absicherungsgeschäfte erstmals im Band «Buchführung und Rechnungslegung» (2014) vertiefter behandelt. Aufgrund von praktischen Fragestellungen und Erkenntnissen im Nachgang zur Publikation werden die entsprechenden Vorgaben im Folgenden in einem erweiterten Kontext dargestellt und anhand von Fallbeispielen illustriert.

### 2. GRUNDLAGEN DERIVATE/ HEDGE ACCOUNTING

**2.1 Begriffliches.** Im Schweizer Rechnungslegungsrecht finden sich weder der Begriff «Derivat» noch der Begriff «Hedge Accounting». Nachfolgend werden diese beiden Be-

griffe daher im Hinblick auf die folgenden Ausführungen definiert und erläutert.

**2.1.1 Derivat.** Mangels Definition im OR wird für den Begriff «Derivat» auf die Definitionen und Erläuterungen in Swiss GAAP FER zurückgegriffen [1]. Demgemäss ist ein Derivat ein Finanzinstrument,

→ dessen Wert vorrangig vom Preis eines oder mehrerer zugrunde liegender Basiswerte beeinflusst wird, → das im Vergleich zum direkten Kauf des Basiswerts eine geringere Anfangsinvestition erfordert und → das erst in der Zukunft beglichen wird.

Als Basiswerte gelten z. B. Zinssätze, Devisenkurse, Kurse von Eigenkapitalinstrumenten (Aktien resp. entsprechende Indizes) oder Edelmetall- und Rohstoffpreise.

Ein Derivat basiert auf einem Geschäft zwischen zwei Parteien. An den einzelnen Bilanzstichtagen weist ein Derivat einen aktiven oder passiven Marktwert [2] (auch als positiver oder negativer Wiederbeschaffungswert bezeichnet) auf. Ein aktiver Wert entspricht hierbei dem Betrag, der dem bilanzierenden Unternehmen beim Ausfall der Gegenpartei maximal verloren gehen würde. Demgegenüber entspricht ein passiver Wert dem Betrag, welchen die Gegenpartei bei Nichterfüllung des Geschäfts durch das bilanzierende Unternehmen maximal verlieren würde. Marktwerte werden anhand folgender Präferenzordnung ermittelt:

→ Aktiver Markt für Derivate (Börsennotierung oder ausserbörslicher Handel); notierter Kurs; → kein aktiver Derivatemarkt: Wertbestimmung anhand ähnlicher Transaktionen oder aufgrund von Bewertungsmethoden, die möglichst auf Marktdaten beruhen.

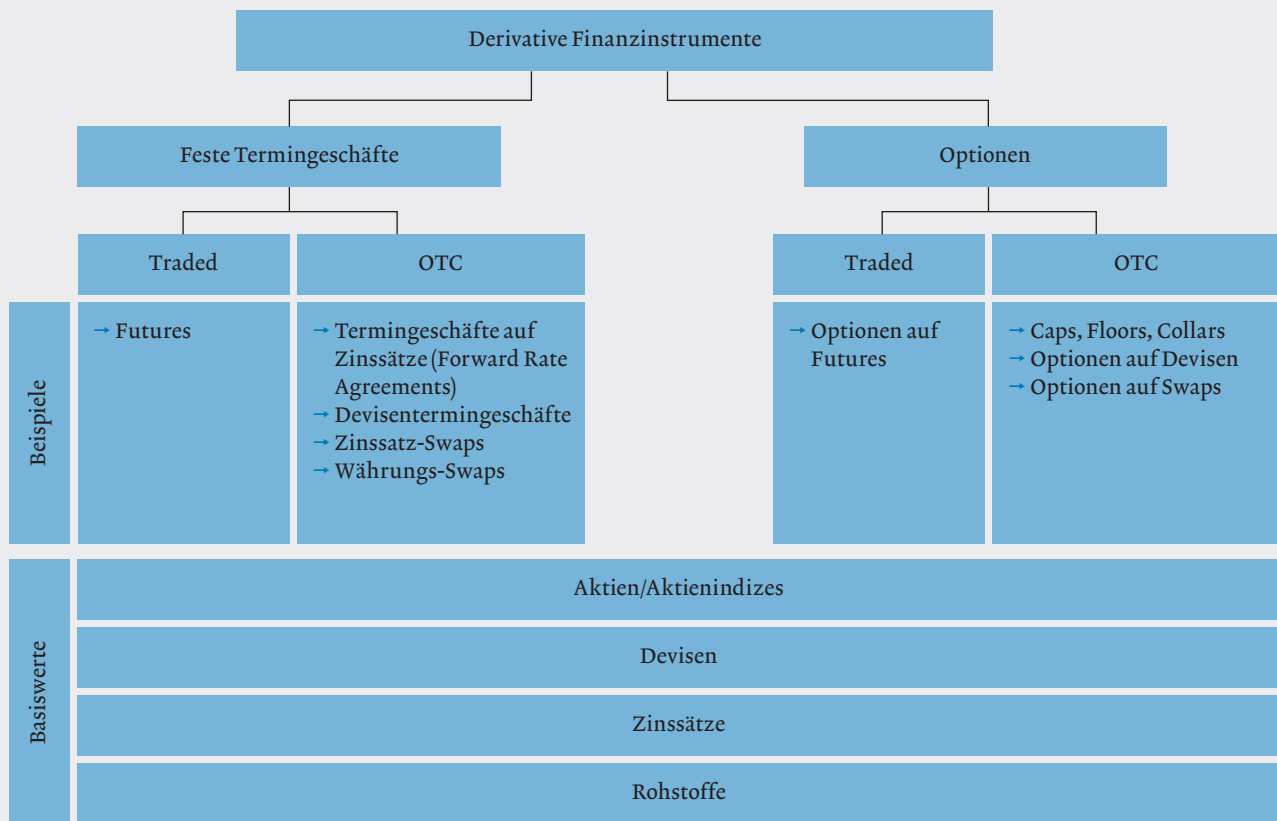
Zu den Derivaten gehören feste Termingeschäfte (z. B. Forwards, Futures), Optionen (Calls, Puts) sowie aus verschiedenen Derivaten zusammengesetzte Produkte.

**2.1.2 Hedge Accounting.** Unter dem Begriff «Hedge Accounting» wird die gemeinsame Bewertung von Grund- und Absiche-



SILVAN LOSER,  
DR. OEC. HSG,  
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,  
MITGLIED DER KOMMISSION  
FÜR RECHNUNGSLEGUNG  
VON EXPERTSUISSE,  
PARTNER, DEPARTMENT OF  
PROFESSIONAL PRACTICE,  
KPMG AG, ZÜRICH

Abbildung 1: **ARTEN VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN\***



\*Eigene Darstellung in Anlehnung an Meyer, Dominik: Rechnungslegung und Revision von Termingeschäften, Zürich 1993, S. 32. Betreffend Erläuterungen zu den aufgeführten Beispielen vgl. HWP 2014, S. 135–136.

rungsgeschäft bei zu Sicherungszwecken eingesetzten Derivaten verstanden, wobei die Gewinne respektive Verluste aus der gegenläufigen Wertveränderung von Grund- und

Absicherungsgeschäft symmetrisch erfasst werden und sich entsprechend kompensieren (Sammelbetrachtung der Bewertungseinheit) [3].

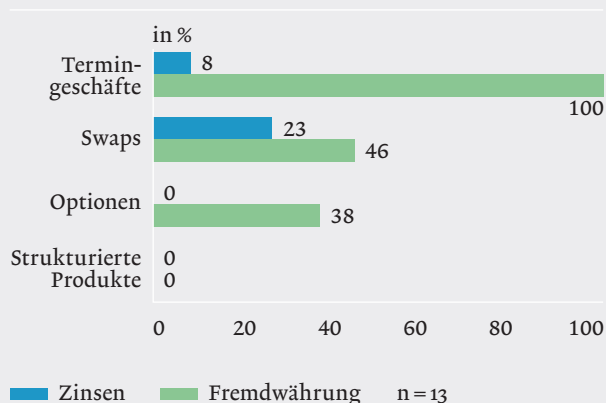
Mit Bezug auf den OR-Einzelabschluss sind zwei Typen von Absicherungsgeschäften relevant:

→ *Fair Value Hedge*: Absicherung eines bilanzierten Aktivums respektive einer bilanzierten Verbindlichkeit (oder eines Teils davon) gegen das Risiko einer Marktwertänderung, welches einem bestimmten Risikofaktor zugeordnet werden kann und das potenziell Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis hat (z. B. Absicherung von Vorräten gegen sinkende Marktpreise) [4]. → *Cash Flow Hedge*: Absicherung von zukünftigen Zahlungsströmen gegen das Risiko von Schwankungen, welches einem bestimmten Risikofaktor (bezogen auf ein bilanziertes Aktivum respektive eine bilanzierte Verbindlichkeit, eine zukünftige Transaktion oder Teile davon) zugeordnet werden kann und das potenziell Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis hat (z. B. Absicherung des Währungsrisikos für einen geplanten Einkauf in Fremdwährung) [5].

Im Folgenden werden *Zinssatz-Swaps* aufgrund der von Fair Value Hedges respektive Cash Flow Hedges abweichenden Behandlung in der Rechnungslegung gesondert betrachtet. Konzeptionell ist ein Zinssatz-Swap jedoch entweder ein Fair Value Hedge (beim Austausch von fixen gegen variable

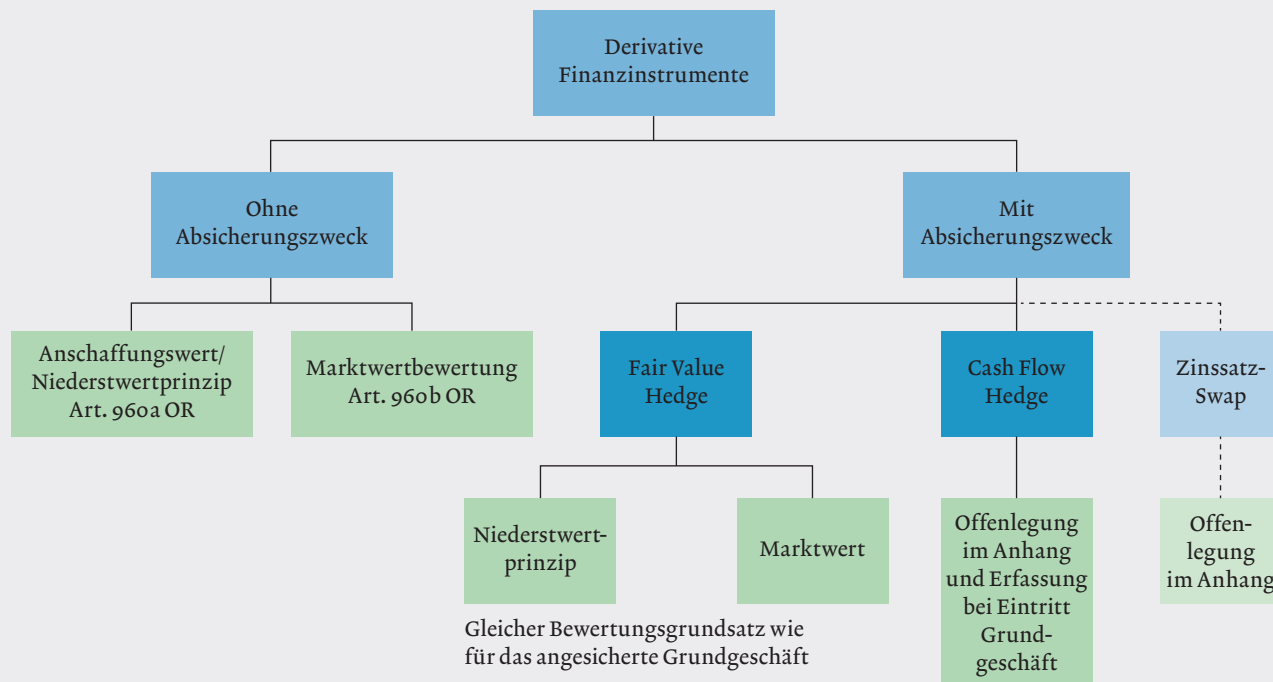
Abbildung 2: **EINGESETZTE DERIVATE ZUR ABSICHERUNG VON FREMDWÄHRUNGS- UND ZINSRISIKEN\***

Gemäss schriftlicher Befragung kotierter Swiss-GAAP-FER-Anwender (SIX Swiss Exchange) im Mai 2016



\*Ronner, Marc: Hedge Accounting unter Swiss GAAP FER – Eine Analyse im Auftrag der KPMG, Bachelor Thesis FHS St. Gallen 2016, S. 47.

Abbildung 3: **BILANZIERUNG VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN\***



\* Eigene Darstellung auf Basis der Ausführungen in HWP 2014, S. 137 und S. 139.

Zinsen) oder ein Cash Flow Hedge (beim Austausch von variablen gegen fixe Zinsen) [6].

**2.2 Arten von derivativen Finanzinstrumenten**

2.2.1 Kategorisierung. Derivate lassen sich in Abhängigkeit der Kriterien «Instrument» und «Markt» in verschiedene Kategorien einordnen (vgl. Abbildung 1).

Beim Kriterium «Instrument» sind zwei Grundformen zu unterscheiden [7]:

→ *Feste Termingeschäfte*: Bei festen Termingeschäften handelt es sich um Kauf- oder Verkaufsverträge über einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Zeitpunkt und zu einem bestimmten Preis. Beide Vertragsparteien sind an den Ver-

trag gebunden, entsprechend besteht Symmetrie bezüglich der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. → *Optionen*: Bei Optionen sind die rechtlichen Positionen der Vertragsparteien somit asymmetrisch, wodurch die Unterscheidung zwischen gekauften und verkauften (geschriebenen) Optionen zentrale Bedeutung erhält.

Jede Art von Derivat lässt sich aus den genannten beiden Grundformen zusammensetzen respektive in diese zerlegen.

Mit Bezug auf das Kriterium «Markt» werden börsliche und ausserbörsliche Märkte unterschieden [8]:

→ *Börsliche Märkte (Exchange Traded Derivatives)*: Derivate, welche an einer Börse gehandelt werden, sind bezüglich Fälligkeit, Grösse und Lieferbedingungen standardisiert. Diese Standardisierung führt zu einer höheren Transparenz und in der Regel zu einer besseren Liquidität. Die Börse übernimmt die Abwicklung der Geschäfte und garantiert deren Erfüllung.

→ *Ausserbörsliche Märkte (Over the Counter [OTC] Derivatives)*: Ausserbörsliche Derivate respektive OTC-Derivate sind auf die Bedürfnisse der Vertragspartner massgeschneidert und umfassen normalerweise Produkte und Laufzeiten, welche an keiner Börse gehandelt werden. Die (vorzeitige) Realisierbarkeit des Geschäfts ist abhängig von der Liquidität des Marktes.

*«Bei Optionen hat der Käufer einer Option das Recht, aber nicht die Pflicht, den Vertrag zu erfüllen.»*

trag gebunden, entsprechend besteht Symmetrie bezüglich der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. → *Optionen*: Bei Optionen hat der Käufer einer Option das Recht, aber nicht die Pflicht, den Vertrag zu erfüllen. Macht der Käufer von seinem Recht Gebrauch, hat der Verkäufer die Pflicht, den Basiswert zu einem im Voraus bestimmten Preis zu liefern oder zu übernehmen. Falls die Option nicht innert der definierten Frist ausgeübt wird, verfällt sie entschädigungs-

2.2.2 Sicherungsinstrumente in der Schweizer Praxis. Gemäss einer im Mai 2016 durchgeführten Untersuchung [9] bei an der SIX Swiss Exchange kotierten Unternehmen mit Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER wendeten 30 der einbezogenen 62 Firmen Hedge Accounting an. Die schriftliche Befragung dieser 30 Firmen ergab, dass bei allen 13 antwortenden Unternehmen (entsprechend einer Rücklaufquote von rund 45%) *Cash Flow Hedges* im Einsatz waren, während nur rund ein Drittel auch *Fair Value Hedges* tätigte.

Abbildung 4: FALLBEISPIEL FAIR VALUE HEDGE – LÖSUNGSVORSCHLAG (VARIANTE 1)

Buchungen zum Bilanzstichtag 31. 12. 2018:				
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung	
–	–	–	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Keine Bewertungsanpassung auf dem Vorratsbestand, da Marktpreis (CHF 950) über dem Einkaufspreis (CHF 900) liegt (Niederstwertprinzip)</li> <li>→ Entsprechend keine Erfassung des Verlusts auf dem Derivat, sondern lediglich Ausweis im Anhang (Offenlegungsvorschlag vgl. Abbildung 6)</li> </ul>	
Buchungen zum Bilanzstichtag 31. 12. 2019:				
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung	
Materialaufwand	Vorräte	50 000	→ Wertberichtigung des Vorratsbestands, da der Marktpreis (CHF 850) unter dem Einkaufspreis (CHF 900) liegt	
Derivat	Materialaufwand	50 000	→ Erfassung des Derivats zum Marktwert zwecks Kompensation des Verlusts aus der Vorratsbewertung	
Buchungen per Settlement 30. 6. 2020:				
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung	
Materialaufwand	Vorräte	100 000	→ Wertberichtigung des Vorratsbestands, da der Marktpreis (CHF 750) unter dem (neuen) Buchwert von CHF 850 (Einkaufspreis CHF 900 abzüglich Wertberichtigung von CHF 50 per 31. 12. 2019) liegt	
Derivat	Materialaufwand	100 000	→ Aufwertung des Derivats auf den (neuen) Marktwert zur Kompensation des Verlusts aus der Vorratsbewertung	
Flüssige Mittel	Derivat	150 000	→ Cash Settlement des Derivats (Differenz zwischen aktuellem Preis von CHF 750 und abgesichertem Preis von CHF 900 für 1000 Tonnen)	
Bilanzentwicklung <sup>[30]</sup>				
in CHF	31. 12. 2017	31. 12. 2018	31. 12. 2019	30. 6. 2020
Flüssige Mittel	100 000	100 000	100 000	250 000
Derivat	0	0	50 000	0
Vorräte	900 000	900 000	850 000	750 000
<b>Total Aktiven</b>	<b>1 000 000</b>	<b>1 000 000</b>	<b>1 000 000</b>	<b>1 000 000</b>
Eigenkapital	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000
<b>Total Passiven</b>	<b>1 000 000</b>	<b>1 000 000</b>	<b>1 000 000</b>	<b>1 000 000</b>

Aus der Umfrage geht weiter hervor, dass die befragten Unternehmen primär Fremdwährungsrisiken (72%) absichern, während die Absicherung von Zinssätzen (22%) und Rohstoffen (6%) weniger verbreitet war.

Wie *Abbildung 2* zeigt, erfolgte die Absicherung von Fremdwährungsrisiken bei den befragten Unternehmen in erster Linie mit Devisentermingeschäften. Zusätzlich verwendeten 46% der Unternehmen Währungs-Swaps und gut ein Drittel setzte Optionen ein. Für die Absicherung von Zinsrisiken wurde vor allem auf Zinssatz-Swaps zurückgegriffen. Strukturierte Produkte kamen bei den befragten Unternehmen generell nicht zum Einsatz.

**2.3 Voraussetzungen für die Anwendung von Hedge Accounting.** Hedge Accounting ist unter OR – gleich wie unter Swiss GAAP FER und IFRS – freiwillig. Die Anwendung von Hedge Accounting stellt eine Möglichkeit im Sinne eines

Wahlrechts dar, für das allerdings gemäss HWP hohe Anforderungen bestehen [10]. So wird ein direkter und unmittelbarer Bezug zwischen dem eingegangenen Absicherungsgeschäft und dem Grundgeschäft verlangt. Im Einzelnen wird die Zulässigkeit von Hedge Accounting namentlich an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft:

→ das Absicherungsgeschäft muss in einem unternehmensinternen Risikosystem mit entsprechender willkürfrei angewandter Verbuchungsrichtlinie eingebettet sein; → der Abschluss des Absicherungsgeschäfts erfolgt im Hinblick auf die Risiken des Grundgeschäfts; → die Sicherungswirkung zwischen Absicherungs- und Grundgeschäft (Effektivität) muss durch enge negative Korrelation in der Wertentwicklung des Grundgeschäfts und der Absicherung nachgewiesen werden.

Grundsätzlich darf jedoch nach der hier vertretenen Ansicht nicht erwartet werden, dass für jedes Absicherungsgeschäft

Abbildung 5: **FALLBEISPIEL FAIR VALUE HEDGE – LÖSUNGSVORSCHLAG (VARIANTE 2)**

Buchungen zu den Bilanzstichtagen 31.12.2018 und 31.12.2019 vgl. Abbildung 4

Buchungen per Settlement 30.6.2020:				
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung	
Vorräte	Materialaufwand	150 000	→ Aufwertung des Vorratsbestands auf den Marktwert (Marktpreis CHF 1 000, Buchwert per 31.12.2019 CHF 850) zur Kompensation des Verlusts aus der Bewertung des Derivats → Hedge Accounting führt zu einer Aufhebung des Niederstwertprinzips	
Materialaufwand	Derivat	150 000	→ Wertanpassung des Derivats auf den (neuen) – negativen – Marktwert	
Derivat	Flüssige Mittel	100 000	→ Cash Settlement des Derivats (Differenz zwischen aktuellem Preis von CHF 1 000 und abgesichertem Preis von CHF 900 für 1 000 Tonnen)	
Bilanzentwicklung				
in CHF	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	30.6.2020
Flüssige Mittel	100 000	100 000	100 000	0
Derivat	0	0	50 000	0
Vorräte	900 000	900 000	850 000	1 000 000
<b>Total Aktiven</b>	<b>1 000 000</b>	<b>1 000 000</b>	<b>1 000 000</b>	<b>1 000 000</b>
Eigenkapital	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000
<b>Total Passiven</b>	<b>1 000 000</b>	<b>1 000 000</b>	<b>1 000 000</b>	<b>1 000 000</b>

eine umfangreiche formale Dokumentation mit Effektivitätstest erstellt wird – dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch unter Swiss GAAP FER keine solche Dokumentation verlangt ist. Gemäss der in Abschnitt 2.2.2 erwähnten Umfrage erstellen nur 70% der befragten Unternehmen ein internes Reporting zum Hedge Accounting, davon waren zwei Drittel frühere IFRS-Anwender (welche die für IFRS-

effektivität erwartet wird, ist diese zu messen und der ineffektive Teil entsprechend zu verbuchen (vgl. Abschnitt 3.1.3).

### 3. BILANZIERUNG VON ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN

**3.1 Übersicht und Grundsätzliches zur Bilanzierung von Derivaten.** Die Bilanzierung von derivativen Finanzinstrumenten wird im OR nicht spezifisch behandelt. Massgebend für die Praxis sind daher die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorgaben im HWP, welche in *Abbildung 3* für Derivate mit und ohne Absicherungszweck im Überblick dargestellt sind.

**3.1.1 Ersterfassung von Derivaten.** Gemäss Art. 960a OR werden derivative Finanzinstrumente bei der Ersterfassung zu Anschaffungskosten bewertet.

Bei klassischen Termingeschäften wie Devisentermingeschäften oder Zinssatz-Swaps sind die Anschaffungskosten null [12], für Optionen entsprechen sie der bezahlten Prämie. Die erhaltene Prämie für verkaufte (geschriebene) Optionen darf nicht sofort erfolgswirksam erfasst, sondern muss abgegrenzt und über die Laufzeit oder bei Verfall erfolgswirksam realisiert werden [13].

**3.1.2 Folgebewertung von Derivaten ohne Absicherungszweck.** Abgeleitet aus den Bewertungsvorschriften für Aktiven (Art. 960a OR) respektive Aktiven mit Börsenkurs oder beobachtbarem Marktpreis (Art. 960b OR) bestehen für die Folgebewertung von Derivaten ohne Absicherungszweck zwei grundsätzliche Bewertungskonzepte:

*«Grundsätzlich darf nach der hier vertretenen Ansicht nicht erwartet werden, dass für jedes Absicherungsgeschäft eine umfangreiche formale Dokumentation mit Effektivitätstest erstellt wird.»*

Zwecke erstellte Dokumentation unter Swiss GAAP FER weitergeführt haben). Einen Effektivitätstest (wie unter IFRS vorgeschrieben) führen knapp 40% der Unternehmen durch, hier alles frühere IFRS-Anwender.

Im Ergebnis müssen aber die Absicherungsabsicht mit Bezug auf ein konkretes Grundgeschäft sowie die prospektive Sicherungswirkung ausreichend dokumentiert sein [11]. Bei der Absicherung künftiger Transaktionen ist zudem plausibel darzulegen, dass diese mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden. Sofern eine mehr als unwesentliche Ineff-

Abbildung 6: **FALLBEISPIEL FAIR VALUE HEDGE – OFFENLEGUNG IM ANHANG PER 31.12. 2018****Grundsätze***Hedge Accounting*

Derivative Finanzinstrumente werden ausschliesslich zur Absicherung von Marktpreisschwankungen auf Vorratsbeständen eingesetzt und zu den gleichen Bewertungsgrundsätzen wie die abgesicherten Vorratspositionen bewertet. Wird die Vorratsposition zu Marktwerten bewertet, wird auch das Derivat zu Marktwerten angesetzt. Wird die Vorratsposition nach dem Niederstwertprinzip bewertet, erfolgt die Bewertung zum Niederstwert auch unter Einbezug des Absicherungsgeschäfts. Der ineffektive

Teil einer Sicherungsbeziehung wird bei nach dem Niederstwertprinzip bewerteten Vorratspositionen sofort nach dem Imparitätsprinzip erfasst. Bei zu Marktwerten bewerteten Vorratspositionen wird der ineffektive Teil durch die Marktbewertung direkt erfolgswirksam verbucht. Sämtliche Wertänderungen des Sicherungsinstruments werden in der Erfolgsrechnung im Materialaufwand ausgewiesen.

**Angaben zu Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen***Derivative Finanzinstrumente (Best-Practice-Beispiel)*

Basiswert	Transaktion	Fälligkeit	Zweck	Wiederbeschaffungswert		Bilanzierter Wert	
				positiv	negativ	aktiv	passiv
Rohstoffe	Verkauf 1000 Tonnen Kakaobohnen zu CHF 900 pro Tonne	30. 6. 2020	Absicherung	–	50 000	–	–

Per 31. 12. 2017 bestanden keine offenen Derivate.

*Derivative Finanzinstrumente (Minimalvariante)*

Der negative nicht bilanzierte Wiederbeschaffungswert von Derivaten zu Absicherungszwecken beträgt per 31. 12. 2018 CHF 50 000 (Vorjahr CHF 0).

→ *Folgebewertung nach dem Niederstwertprinzip:* Gemäss Art. 960a OR werden derivative Finanzinstrumente nach der Ersterfassung zum tieferen Wert von Anschaffungskosten und Marktwert bewertet. → *Folgebewertung zu Marktwerten:* Alternativ und im Sinne eines Wahlrechts können derivative Finanzinstrumente mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt gestützt auf Art. 960b OR bei der Folgebewertung zu Marktwerten bewertet werden [14]. Diese Möglichkeit besteht zweifelsohne für börsengehandelte Instrumente, sogenannte *Exchange Traded Derivatives*. Auch bei (einfachen) *OTC-Derivaten* dürften die Kriterien für eine Marktwertbewertung in aller Regel erfüllt sein, da die Inputparameter für die Bewertung auf direkt beobachtbaren Marktdaten (z. B. Fremdwährungskurse, Zinssätze) beruhen [15]. Sollten die Kriterien nicht erfüllt sein, müsste die Folgebewertung nach dem Niederstwertprinzip vorgenommen werden. Weiter ist zu beachten, dass die Marktwertbewertung für alle Posten der betreffenden Bilanzposition vorzunehmen ist (Art. 960b Abs. 1 OR). Dies bedeutet, dass alle Derivate innerhalb einer Bilanzposition entweder nach dem Niederstwertprinzip oder zu Marktwerten zu bewerten sind.

Sofern der Marktwert eines derivativen Finanzinstruments negativ ist, muss eine Verbindlichkeit/Rückstellung in Höhe des negativen Marktwerts angesetzt werden.

**3.1.3 Folgebewertung von Derivaten mit Absicherungszweck.** Beim Hedge Accounting werden Grund- und Absicherungsgeschäft als Bewertungseinheit [16] betrachtet. Die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften werden in der Folge auf die

Bewertungseinheit insgesamt angewandt, sodass sich bei einer *wirksamen Sicherungsbeziehung* unrealisierte Gewinne/Verluste aus Grund- und Absicherungsgeschäft kompensieren (und in der Erfolgsrechnung nicht ausgewiesen respektive verrechnet [17] werden). In diesem Rahmen können entsprechend Derivate mit einem die Anschaffungskosten übersteigenden Betrag angesetzt werden, selbst wenn isoliert betrachtet die Bedingungen für eine Marktwertbewertung nicht erfüllt wären.

Verbleibt aufgrund der *teilweisen Unwirksamkeit einer Sicherungsbeziehung* (unvollständiger Ausgleich der Wertänderungen aus Grund- und Absicherungsgeschäft) ein unrealisierter Gewinn/Verlust, so ist dieser ineffektive Teil in Abhängigkeit von der Art des Absicherungsgeschäfts (vgl. Abschnitte 3.2 bis 3.4) wie folgt zu behandeln:

→ Bei *Fair Value Hedges von nach dem Niederstwertprinzip bewerteten Bilanzpositionen* und bei *Cash Flow Hedges* ist der ineffektive Teil sofort nach dem Imparitätsprinzip zu erfassen. Für unrealisierte Verluste ist eine Wertberichtigung respektive Verbindlichkeit/Rückstellung zu bilden, unrealisierte Gewinne bleiben unberücksichtigt und dürfen erst bei Realisation verbucht werden [18]. → Bei *Fair Value Hedges von zum Marktwert bewerteten Bilanzpositionen* kann auf die gesonderte Ermittlung des ineffektiven Teils verzichtet werden, da dieser durch die Marktbewertung von Grund- und Absicherungsgeschäft automatisch erfolgswirksam erfasst wird. Bei Marktwertbewertungen ist das Imparitätsprinzip nicht von Relevanz, da hier unrealisierte Gewinne stets direkt verbucht werden. → Bei *Absicherungen mittels Zinssatz-Swaps* entfällt die Ermittlung des ineffektiven Teils, da bei solchen Geschäften das Derivat nie bilanziell erfasst wird.

Abbildung 7: FALLBEISPIEL CASH FLOW HEDGE – LÖSUNGSVORSCHLAG

Buchungen zum Bestelldatum 30.9.2017 und Bilanzstichtag 31.12.2017:				
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung	
–	–	–	→ Wert des Devisentermingeschäfts beträgt im Abschlusszeitpunkt null, daher keine Buchung per Bestellzeitpunkt am 30.9.2017 erforderlich → Keine Buchung per Bilanzstichtag; das Derivat wird bis zum Eintritt des abgesicherten Grundgeschäfts im Anhang ausgewiesen (Offenlegungsvorschlag vgl. Abbildung 8)	
Buchungen zum Lieferdatum 4.1.2018:				
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung	
Sachanlagen	Verbindlichkeiten	120 000	→ Einbuchung der Maschine zum aktuellen Kurs (Wechselkurs CHF/EUR 1.20)	
Derivat	Sachanlagen	10 000	→ Erfassung des Derivats zum Marktwert aufgrund Eintritt Grundgeschäft (erfolgsneutral gegen Sachanlagen)	
Buchungen per Zahlungszeitpunkt 4.3.2018:				
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung	
Fremdwährungserfolg [31]	Verbindlichkeiten	5 000	→ Bewertung der Verbindlichkeit zum aktuellen Kurs (Wechselkurs CHF/EUR 1.25)	
Derivat	Fremdwährungserfolg	5 000	→ Bewertung des Derivats zum Marktwert (erfolgswirksam, da Sicherungsbeziehung nach Eintritt Grundgeschäft aufgehoben ist)	
Flüssige Mittel EUR	Flüssige Mittel CHF	110 000	→ Abwicklung Devisentermingeschäft (Wechselkurs CHF/EUR 1.10)	
Fremdwährungserfolg	Derivat	15 000	→ Ausbuchung des Derivats	
Flüssige Mittel EUR	Fremdwährungserfolg	15 000	→ Bewertung EUR-Bestand zum aktuellen Kurs (Wechselkurs CHF/EUR 1.25)	
Verbindlichkeiten	Flüssige Mittel EUR	125 000	→ Bezahlung der Kreditorenrechnung	
Bilanzentwicklung				
in CHF	30.9.2017	31.12.2017	4.1.2018	4.3.2018
Flüssige Mittel	110 000	110 000	110 000	0
Derivat	0	0	10 000	0
Sachanlagen	0	0	110 000	110 000
<b>Total Aktiven</b>	<b>110 000</b>	<b>110 000</b>	<b>230 000</b>	<b>110 000</b>
Verbindlichkeiten	0	0	120 000	0
Eigenkapital	110 000	110 000	110 000	110 000
<b>Total Passiven</b>	<b>110 000</b>	<b>110 000</b>	<b>230 000</b>	<b>110 000</b>

**3.2 Bilanzierung von Fair Value Hedges** [19]. Bei der Bilanzierung von Fair Value Hedges ist zu unterscheiden, ob die abgesicherte Bilanzposition nach dem Niederstwertprinzip oder zu Marktwerten bewertet ist:

→ Wird die abgesicherte Bilanzposition nach dem Niederstwertprinzip bewertet und ein Wertzuwachs infolge eines höheren Marktwertes demzufolge nicht erfasst, muss der entsprechende Verlust aus dem Absicherungsgeschäft nicht verbucht werden. Der negative Wiederbeschaffungswert des Derivats ist in diesem Fall im Anhang offenzulegen. Sofern die Bilanzposition an Wert verliert, ist dieser Wertverlust erfolgswirksam zu erfassen. Die Erfassung des gegenläufigen

Gewinns aus dem Absicherungsgeschäft erfolgt ebenfalls über die Erfolgsrechnung, wodurch der Verlust auf dem Grundgeschäft neutralisiert wird. Es ist hierbei sicherzustellen, dass der Geschäftsvorfall unter Anwendung des Imparitätsprinzips insgesamt einerseits verlustfrei bewertet ist (namentlich bei teilweise ineffektiven Sicherungsbeziehungen) und andererseits keine Aufwertung des Grundgeschäfts über die Anschaffungskosten hinaus erfolgt [20].  
 → Wird die abgesicherte Bilanzposition zum Marktwert bewertet, erfolgt die Bewertung des Derivats ebenfalls zum Marktwert. Die Gewinne und Verluste aus dem Grund- und dem Absicherungsgeschäft neutralisieren sich in der Erfolgsrechnung.

Abbildung 8: **FALLBEISPIEL CASH FLOW HEDGE – OFFENLEGUNG IM ANHANG PER 31.12.2017****Grundsätze***Hedge Accounting*

Derivative Finanzinstrumente werden ausschliesslich zur Absicherung von zukünftigen Cashflows eingesetzt. Diese Instrumente werden nicht bilanziert, sondern bis zum Eintritt des abgesicherten Grundgeschäfts im Anhang offengelegt. Bei Eintritt des Grundgeschäfts wird der Marktwert des derivativen Finanzinstruments zeitgleich mit der Erfassung der abgesicherten

Transaktion bilanziert. Der ineffektive Teil einer Sicherungsbeziehung wird unmittelbar nach dem Imparitätsprinzip erfasst. Sämtliche Wertänderungen des Sicherungsinstruments werden in der Erfolgsrechnung in der gleichen Position wie die Wertänderungen des Grundgeschäfts ausgewiesen.

**Angaben zu Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen***Derivative Finanzinstrumente (Best-Practice-Beispiel)*

Basiswert	Transaktion	Fälligkeit	Zweck	Wiederbeschaffungswert		Bilanzierter Wert	
				positiv	negativ	aktiv	passiv
Devisen	Kauf EUR 100 000 zum Kurs von CHF/EUR 1.10	4.3.2018	Absicherung	5000	–	–	–

Per 31.12.2016 bestanden keine offenen Derivate.

*Derivative Finanzinstrumente (Minimalvariante)*

Der positive nicht bilanzierte Wiederbeschaffungswert von Devisentermingeschäften zu Absicherungszwecken beträgt per 31.12.2017 CHF 5000 (Vorjahr CHF 0).

nung infolge ihrer Gegenläufigkeit. Ein allfällig ineffektiver Teil der Sicherungsbeziehung wird durch die Marktbewertung automatisch erfolgswirksam erfasst.

Bei Absicherungen mit Fair Value Hedges ist neben dem Ausweis des Derivats unter den Wertschriften oder in einer separaten Position auch denkbar, dass dieses zusammen mit der abgesicherten Bilanzposition ausgewiesen wird (unabhängig davon, ob dessen Wiederbeschaffungswert positiv oder negativ ist). Damit wird die abgesicherte Bilanzposition im Ergebnis zum abgesicherten Wert bilanziert, d. h. der Ausweis folgt dem Konzept der Bewertungseinheit. In solchen Fällen ist jedoch aus Gründen der Nachvollziehbarkeit die Zusammensetzung der Bilanzposition (Buchwert Grundgeschäft/Buchwert Derivat) im Anhang offenzulegen.

**3.3 Bilanzierung von Cash Flow Hedges.** Bei einem Cash Flow Hedge wird das Derivat (erst) bei Eintritt des Grundgeschäfts (zum Marktwert) in der Bilanz erfasst. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Wiederbeschaffungswerte des Derivats im Anhang offengelegt, da es im handelsrechtlichen Einzelabschluss (im Gegensatz z. B. zu Swiss GAAP FER und IFRS [21]) nicht zulässig ist, Wertveränderungen des Derivats erfolgsneutral ins Eigenkapital (respektive ins Other Comprehensive Income) zu buchen. Bei Bilanzierung des Grundgeschäfts und Ansetzung des Derivats zum Marktwert kompensiert dann der entsprechende Erfolg die zugrunde liegenden Geldflüsse [22].

Sollte ein ursprünglich geplantes Grundgeschäft nicht eintreten, sind allfällige Verluste aus dem Derivat sofort erfolgswirksam zu erfassen, allfällige Gewinne dagegen erst bei der Realisation (Imparitätsprinzip). Gleiches gilt auch für den ineffektiven Teil der Sicherungsbeziehung.

Bei Cash Flow Hedges ist sicherzustellen, dass der Geschäftsvorfall insgesamt verlustfrei bewertet wird. Führen beispielsweise Fremdwährungskursveränderungen dazu, dass der erwartete Verkaufserlös für Waren tiefer ausfallen wird als der Wareneinkauf zum abgesicherten Kurs, ist eine entsprechende Drohverlustrückstellung zu bilden.

**3.4 Bilanzierung von Zinssatz-Swaps.** Bei Absicherungen mittels Zinssatz-Swaps werden die positiven oder negativen Wiederbeschaffungswerte des Derivats nicht bilanziert, sondern lediglich im Anhang offengelegt. Bei einem Austausch von variablen Zinsen gegen fixe Zinsen (Receive-Variable, Pay-Fixed) werden die aus der Absicherung resultierenden festen Zinszahlungen im Finanzaufwand erfasst. Im umgekehrten Fall (Receive-Fixed, Pay-Variable) erfolgt die Erfassung der variablen Zinszahlungen im Finanzaufwand.

**4. OFFENLEGUNG VON ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN**

Im OR bestehen keine spezifischen Ausweissvorschriften für Derivate im Allgemeinen und Absicherungsgeschäfte im Besonderen. Beim Ausweis sind entsprechend die folgenden allgemeinen Offenlegungsvorschriften zu beachten:

→ Art. 959 c Abs. 1 OR: Angaben zu den angewandten (Rechnungslegungs-)Grundsätzen sowie Erläuterungen zu Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen; → Art. 960 b OR: Offenlegungsvorschriften bei Marktwertbewertung; → Art. 958 c Abs. 1 OR: Weitere Offenlegungen aufgrund der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (Vollständigkeit, Verlässlichkeit, Wesentlichkeit).

Da die Anwendung von Hedge Accounting freiwillig ist (Wahlrecht), müssen die entsprechend angewandten Grundsätze



Abbildung 9: **FALLBEISPIEL ZINSSATZ-SWAP – LÖSUNGSVORSCHLAG**

Buchungen bei Begebung der Anleihe 31. 3. 2018:			
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung
Flüssige Mittel	Finanzielle Verbindlichkeiten	10 000 000	→ Erfassung der Ausgabe der Anleihe → Wert des Zinssatz-Swaps beträgt im Abschlusszeitpunkt null, daher keine Buchung
Buchungen am ersten Zinstermin 30. 6. 2018:			
Buchungssatz		Betrag CHF	Erklärung
–	–	–	→ Keine Erfassung der Marktwertänderungen des Derivats; positive/negative Wiederbeschaffungswerte werden im Anhang ausgewiesen (Offenlegung analog Cash Flow Hedge, vgl. Abbildung 8)
Zinsaufwand	Flüssige Mittel	50 000	→ Verbuchung der variablen Couponzahlung für 90 Tage, wobei annahmegemäss von einem 3-Monats-Libor von 0,5% ausgegangen wird (0,5% + 1,5% Marge = 2,0%)
Zinsaufwand	Flüssige Mittel	32 500	→ Verbuchung des Ausgleichsbetrags des Swaps (1,8% – 0,5% = 1,3%)

im Anhang offengelegt werden (Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR). Aus den Rechnungslegungsgrundsätzen sollte ersichtlich sein, welche Risiken im Rahmen des unternehmerischen Risiko-Managements abgesichert werden und wie im Rahmen dieser Absicherung die bilanzielle Behandlung von Grund- und Absicherungsgeschäften erfolgt.

Mit Bezug auf die per Stichtag offenen Absicherungsgeschäfte sind nach der hier vertretenen Auffassung im Minimum die negativen und positiven Wiederbeschaffungswerte der nicht bilanzierten Derivate je gesondert (d. h. brutto) auszuweisen. Eine Nettodarstellung ist nur möglich bei Sicherungsinstrumenten mit Bezug auf das gleiche Risiko (z. B. Nettoposition der Devisentermingeschäfte auf EUR).

Im Sinne einer transparenten Darstellung und insbesondere bei wesentlichen Derivate-Positionen empfiehlt es sich, in Anlehnung an Swiss GAAP FER 27/8 die folgenden Angaben zu bilanzierten wie nicht bilanzierten Derivaten offenzulegen [23]:

→ Betrag der offenen derivativen Finanzinstrumente pro Basiswert-Kategorie (Zinssätze, Devisen, Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Indizes, übrige Basiswerte); → für jede Kategorie das Total der positiven und negativen Wiederbeschaffungswerte brutto sowie der Zweck des Haltens, inkl. Überleitung dieser Werte auf die bilanzierten Beträge.

Die *Abbildungen 6* und *8* enthalten mögliche Varianten für die Offenlegung von Absicherungsgeschäften im Anhang der Jahresrechnung (mit Formulierungsvorschlägen für den entsprechenden Rechnungslegungsgrundsatz).

## 5. FALLBEISPIELE

In den nachfolgenden Abschnitten sind illustrative Beispiele für einen Fair Value Hedge, einen Cash Flow Hedge und eine Absicherung mittels Zinssatz-Swap dargestellt. Anhand dieser Fallbeispiele sollen die Ausführungen in den vorhergehenden Abschnitten veranschaulicht und die Verbuchungs-

logik sowie die resultierenden Bilanzeffekte im Detail aufgezeigt werden.

### 5.1 Fallbeispiel Fair Value Hedge

**5.1.1 Ausgangslage** [24]. Die Fair AG verfügt per 31. 12. 2017 über einen Vorratsbestand an Kakaobohnen von 1000 Tonnen zu einem Einkaufspreis von CHF 900 pro Tonne. Der Vorratsbestand wird nach dem Niederstwertprinzip bewertet. Um sich gegen fallende Kakaopreise abzusichern, schliesst die Fair AG per 1. 1. 2018 ein fixes Termingeschäft ab, mit dem sie sich verpflichtet, per 30. 6. 2020 1000 Tonnen Kakaobohnen zu einem Preis von CHF 900 pro Tonne zu verkaufen. Für den Abschluss des Termingeschäfts fallen keine Kosten an. Per Fälligkeitsdatum erfolgt die Abwicklung mittels Barausgleich (Cash Settlement). Die Marktpreise entwickeln sich hierbei wie folgt:

31. 12. 2018:	CHF 950/Tonne
31. 12. 2019:	CHF 850/Tonne
30. 6. 2020:	CHF 750/Tonne ( <i>Variante 1</i> ) resp. CHF 1000/Tonne ( <i>Variante 2</i> )

**5.1.2 Lösungsvorschlag.** Die Buchungen zu den einzelnen Stichtagen sowie die resultierenden Bilanzen sind in *Abbildung 4* (*Variante 1*) respektive *Abbildung 5* (*Variante 2*) dargestellt [25]. *Abbildung 6* enthält einen Vorschlag für die Offenlegung im Anhang.

Unter *Variante 1* weist der mittels Termingeschäft zu CHF 900 000 abgesicherte Vorratsbestand per Fälligkeit des Derivats einen Buchwert von CHF 750 000 auf. Der Wertverlust von CHF 150 000 wird durch einen Gewinn auf dem Derivat in gleicher Höhe (bar) ausgeglichen. Die (vereinfachte) Bilanzsumme nach Abwicklung des Derivats beträgt damit unverändert CHF 1 000 000, die Erfolgsrechnung ist im Ergebnis nicht tangiert worden.

Unter *Variante 2* hat das Derivat per Fälligkeit einen negativen Wiederbeschaffungswert von CHF 100 000, der bar aus-

zugleich ist. Zur Kompensation dieses Wertverlusts auf dem Derivat wird der abgesicherte Wert des Vorratsbestands um den gleichen Betrag erhöht. Nach Abwicklung des Derivats sind die Vorräte damit zum Marktwert von CHF 1 000 000 bilanziert (abgesicherte Anschaffungskosten von CHF 900 000 zuzüglich Kosten aus Absicherung von CHF 100 000) [26]. Der gesamte Geschäftsvorfall hat damit gleich wie unter Variante 1 keinen Ergebniseinfluss gehabt.

## 5.2 Fallbeispiel Cash Flow Hedge

**5.2.1 Ausgangslage** [28]. Die Cash AG bestellt am 30. 9. 2017 eine Maschine in Deutschland zu einem Kaufpreis von EUR 100 000. Die Lieferung der Maschine wird auf den 4. 1. 2018 vereinbart mit Fälligkeit der Rechnung am 4. 3. 2018 (d. h. einer Zahlungsfrist von 60 Tagen). Zur Absicherung des Währungsrisikos schliesst die Cash AG per Bestellzeitpunkt am 30. 9. 2017 ein Devisentermingeschäft ab, mit dem sie sich verpflichtet, per Zahlungszeitpunkt am 4. 3. 2018 EUR 100 000 zu einem Kurs von CHF/EUR 1.10 (CHF 110 000) zu kaufen [29]. Die Wechselkurse entwickeln sich wie folgt:

Bestelldatum 30. 9. 2017:	CHF/EUR 1.10
Bilanzstichtag 31. 12. 2017:	CHF/EUR 1.15
Lieferdatum 4. 1. 2018:	CHF/EUR 1.20
Zahlungsdatum 4. 3. 2018:	CHF/EUR 1.25

**5.2.2 Lösungsvorschlag.** *Abbildung 7* zeigt die notwendigen Buchungen zu den einzelnen Stichtagen sowie die resultierenden Bilanzen [30]. Eine mögliche Variante für die Offenlegung im Anhang findet sich in *Abbildung 8*.

Die Konten «Derivat» und «Verbindlichkeiten» sind nach Abwicklung des Derivats und der Bezahlung der Rechnung ausgeglichen. Die Maschine ist zum abgesicherten Kurs von CHF/EUR 1.10 (CHF 110 000) in der Bilanz erfasst und es sind flüssige Mittel im Umfang von CHF 110 000 abgeflossen. Das Geschäft hat im Ergebnis keinen Einfluss auf die Erfolgsrechnung gehabt.

## 5.3 Fallbeispiel Zinssatz-Swap

**5.3.1 Ausgangslage.** Die Interest AG hat am 31. 3. 2018 eine variabel verzinsliche Anleihe zu folgenden Bedingungen platziert:

Ausgabedatum:	31.3.2018
Fälligkeit:	31. 3. 2023
Nominalbetrag:	CHF 10 Mio.
Coupon:	Libor 3 Monate + 1,50% Marge (quartalsweise Fälligkeit)

Um sich gegen eine Erhöhung der Zinsen auf der Anleihe abzusichern, ist die Interest AG gleichzeitig mit deren Platzierung einen Zinssatz-Swap mit der Bank AG eingegangen und hat die Couponzahlungen bei 3,30% (inklusive der Marge von 150 Basispunkten) fixiert. Die Bedingungen des Swap sind im Einzelnen wie folgt:

Anfangsdatum:	31.3.2018
Fälligkeit:	5 Jahre (31. 3. 2023)
Nominalbetrag:	CHF 10 Mio.
Interest AG bezahlt:	1,8% (quartalsweise Fälligkeit)
Interest AG erhält:	Libor 3 Monate (quartalsweise Fälligkeit)

**5.3.2 Lösungsvorschlag.** Die Buchungen bei Begebung der Anleihe sowie zum ersten Zinstermin am 30. 6. 2018 sind in *Abbildung 9* dargestellt.

In jeder quartalsweisen Zinsperiode wird ein Zinsaufwand von CHF 82 500 erfasst (CHF 10 000 000 \* 3,3%/4), was dem fixen Zinssatz von 1,8% zuzüglich Marge von 1,5% entspricht. Das Derivat wird während der gesamten Laufzeit nicht bilanziell erfasst, sondern lediglich im Anhang offengelegt.

«Beim Hedge Accounting werden Grund- und Absicherungsgeschäft als Bewertungseinheit betrachtet.»

Am Ende der Laufzeit der Absicherung weist das Derivat einen Marktwert von null auf. Somit gleichen sich die positiven und negativen Wiederbeschaffungswerte über die Laufzeit vollständig aus.

## 6. FAZIT

Beim Hedge Accounting werden Grund- und Absicherungsgeschäft als Bewertungseinheit betrachtet, sodass sich bei einer wirksamen Sicherungsbeziehung unrealisierte Gewinne/Verluste aus Grund- und Absicherungsgeschäft kompensieren. Für die OR-Rechnungslegung sind bei den Absicherungsgeschäften Fair Value Hedges, Cash Flow Hedges und Zinssatz-Swaps zu unterscheiden. Bei der Abbildung dieser Absicherungsgeschäfte können die Regelungen internationaler Rechnungslegungsstandards nicht unesehen übernommen werden, da die konzeptionellen Grundlagen dieser Regelwerke teilweise abweichen und unter OR insbesondere keine direkten Buchungen ins Eigenkapital (respektive ins Other Comprehensive Income) möglich sind.

Gleich wie unter internationalen Rechnungslegungsstandards stellt die Anwendung von Hedge Accounting in der OR-Rechnungslegung ein Wahlrecht dar. Aufgrund der fehlenden verbindlichen Vorgaben für Hedge Accounting im OR kommt der diesbezüglichen Offenlegung erhöhte Bedeutung zu. Das gewählte Vorgehen ist im Anhang zu erläutern, damit die Adressaten der Jahresrechnung die getroffene Lösung nachvollziehen können. Aus den Rechnungslegungsgrundsätzen sollte ersichtlich sein, welche Risiken im Rahmen des unternehmerischen Risikomanagements abgesichert werden und wie im Rahmen dieser Absicherung die bilanzielle Behandlung von Grund- und Absicherungsgeschäften erfolgt. Weiter sind im Minimum die positiven und negativen Wiederbeschaffungswerte der nicht bilanzierten Derivate brutto auszuweisen. ■

**Anmerkungen:** 1) Vgl. Swiss GAAP FER 27/1 sowie 27/9–13. 2) Für die bessere Lesbarkeit und Konsistenz wird der Begriff «Marktwert» im Sinne eines Oberbegriffs synonym verwendet zu «aktueller Wert» (Swiss GAAP FER), «Fair Value»/«Beizulegender Zeitwert» (IFRS) und «Börsenkurs»/«Marktpreis» (OR). 3) Definition in Anlehnung an Meyer, Conrad/Schill, Philipp: Regelung des Hedge Accounting, in: Der Schweizer Treuhänder (heute Expert Focus) 2000/9, S. 928; Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP), Band «Buchführung und Rechnungslegung», Treuhänderkammer (heute Expertsuisse) 2014, S. 138 [nachfolgend zitiert mit HWP 2014]. 4) Definition in Anlehnung an IFRS 9.6.5.2 (a). In der IFRS-Definition sind neben bilanzierten Aktiven resp. Verbindlichkeiten auch sog. nichtbilanzierte feste Verpflichtungen (unrecognised firm commitments) als absicherbare Grundgeschäfte enthalten. Im Gegensatz zu mit hoher Wahrscheinlichkeit stattfindenden zukünftigen Transaktionen (highly probable forecast transactions), welche als Grundgeschäft den Cash Flow Hedges zugeordnet sind, handelt es sich bei festen Verpflichtungen um bindende Verträge zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Ressource zu einem bestimmten Preis an einem bestimmten Zeitpunkt (vgl. IFRS 9 Appendix A). Obschon solche festen Verpflichtungen aufgrund von Kauf-/Verkaufsverträgen in der Regel auch unter IFRS erst im Zeitpunkt der Erfüllung bilanziell erfasst werden, verlangt IFRS 9. B3.1.2 (b) im Falle der Absicherung eine Erfassung der entsprechenden Verpflichtungen zum Marktwert. Da diese Form der Bilanzierung konzeptionell in der OR-Rechnungslegung nicht vorgesehen ist, wird die Absicherung fester Verpflichtungen vorliegend unter die Cash Flow Hedges subsummiert. 5) Definition in Anlehnung an IFRS 9.6.5.2 (b). Vorliegend wird sowohl die Absicherung von mit hoher Wahrscheinlichkeit stattfindenden zukünftigen Transaktionen (highly probable forecast transactions) als auch die Absicherung vertraglich bereits fixierter zukünftiger Transaktionen (firm commitments) als Cash Flow Hedge behandelt (vgl. Anm. 4). 6) Vgl. IFRS 9. B6.5.1 resp. IFRS 9. B6.5.2. 7) HWP 2014, S. 133. 8) HWP 2014, S. 133. 9) Vgl. Ronner, Marc: Hedge Accounting unter Swiss GAAP FER – Eine Analyse im Auftrag der KPMG, Bachelor Thesis FHS St. Gallen 2016, S. 41–49. 10) Vgl. HWP 2014, S. 138. 11) Für den Nachweis der prospektiven Sicherungswirkung kann z.B. die Critical-Term-Match-Methode herangezogen werden. Bei dieser Methode werden die wichtigsten Parameter des Grundgeschäfts und des Sicherungsinstruments auf Übereinstimmung überprüft (z.B. bei einem Zinssatz-Swap Nominalbetrag, Währung, Anfangsdatum, Fälligkeit, Referenzzinssatz, Zinsberechnungsmethode). 12) Bei Termingeschäften handelt es sich um symmetrische Derivate, die bei Vertragsabschluss gleichwertige Ansprüche und Verpflichtungen für die Vertragspartner begründen. Der Marktwert eines Zinssatz-Swap entspricht z.B. der Differenz zwischen dem Barwert der fixen Zinszahlungen und dem Barwert der variablen Zinszahlungen (basierend auf Forward Rates). Bei rechnerisch fairer Preisfestsetzung sind diese Barwerte im Abschlusszeitpunkt gleich gross (da der Abschluss sonst für einen der beiden Vertragspartner unvorteilhaft wäre). 13) Vgl. HWP 2014, S. 137. 14) Betreffend Anforderungen an eine Börse resp. an einen aktiven Markt vgl. HWP 2014, S. 62 f. 15) Dies scheint auch der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurde die Ausweitung des Wahlrechts zur Marktwertbewertung auf Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis im Wesentlichen damit begründet, dass eine Marktbewertung auch für OTC-Transaktionen möglich sein soll. Vgl. Neuhaus,

Markus R./Haag, Stefan, Basler Kommentar OR II, Basel 2016, N 8 zu Art. 960b OR. 16) In Abhängigkeit von der Art der Bewertungseinheit werden Mikro-Hedges, Portfolio-Hedges und Makro-Hedges unterschieden, wobei aber diese Begriffe in der Praxis nicht immer einheitlich verwendet werden (nachfolgende Definitionen gemäss IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten [IDW RS HFA 35], 10.6.2011, Tz. 16–20). Ein Mikro-Hedge liegt dann vor, wenn das aus einem einzelnen Grundgeschäft resultierende Risiko durch ein einzelnes Sicherungsinstrument abgesichert wird (1:1 Sicherungsbeziehung). Werden mehrere gleichartige Grundgeschäfte durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente abgesichert, wird von einem Portfolio-Hedge gesprochen. Ein Makro-Hedge liegt vor, wenn die risikokompensierende Wirkung ganzer Gruppen von Grundgeschäften zusammengefasst betrachtet wird und diese Gruppen gegen das (netto verbleibende) Risiko abgesichert werden. Unter OR ist grundsätzlich die Absicherung aller der genannten Bewertungseinheiten denkbar. Im Industriebereich sind in der Praxis v.a. Portfolio-Hedges mit Bezug auf Fremdwährungsrisiken verbreitet, indem z.B. 60% der budgetierten EUR-Materialeinkäufe des Folgemonats mit entsprechenden Devisentermingeschäften abgesichert werden. 17) Bei Verzicht auf eine Verrechnung könnte sich in der Erfolgsrechnung eine konzeptionell nicht sachgerechte Darstellung ergeben, wenn z.B. der Erfolg des Grundgeschäfts im Betriebsergebnis und der gegenläufige Erfolg des Absicherungsgeschäfts im Finanzergebnis ausgewiesen würden. Grundsätzlich ist es aber auch als zulässig anzusehen, die sich ausgleichenden Wertänderungen brutto erfolgswirksam zu erfassen, sofern dies konsistent und stetig erfolgt. Das gewählte Vorgehen ist als Teil der Rechnungslegungsgrundsätze im Anhang offenzulegen. 18) Wenn also z.B. bei einem Fair Value Hedge einer nach dem Niederstwertprinzip bewerteten Vorratsposition der Marktwert der Vorräte per Bilanzstichtag um CHF 10 000 gesunken ist, der Marktwert des Sicherungsinstruments hingegen nur um CHF 9 000 zugenommen hat, ist der Differenzbetrag von CHF 1 000 aufwandswirksam zu erfassen. Bei Anwendung der in Abschnitt 3.2 dargestellten Verbuchungsmethodik werden die CHF 1 000 als Wertberichtigung auf dem Vorratsbestand verbucht, bei Anwendung der Einfrierungsmethode (vgl. Anm. 25) als Rückstellung. Der Aufwand kann in der Erfolgsrechnung entweder in derselben Position ausgewiesen werden, in der auch die Wertänderung des Grundgeschäfts erfasst wird (im vorliegenden Beispiel im Materialaufwand) oder alternativ auch im übrigen betrieblichen Aufwand. 19) Inhalt der Abschnitte 3.2–3.4 gemäss HWP 2014, S. 139, jedoch mit neuer Strukturierung sowie verschiedenen Präzisierungen und punktuellen Ergänzungen. 20) Letzteres gilt für die gesamte Laufzeit der Absicherung. Weist ein Sicherungsinstrument jedoch im Rahmen einer wirksamen Sicherungsbeziehung bei Fälligkeit einen negativen Marktwert auf, muss der Buchwert der abgesicherten Bilanzposition um diesen Wert erhöht werden, damit sich die Absicherungswirkung einstellt – selbst wenn dadurch die ursprünglichen Anschaffungskosten des Bilanzpostens überschritten werden (vgl. dazu das Fallbeispiel in Abschnitt 5.1, Variante 2). 21) Vgl. Swiss GAAP FER 27/18 resp. IFRS 9.6.5.11 (b). 22) Gemäss HWP 2014 (S. 139) erfolgt bei Cash Flow Hedges die Erfassung des Derivats bei dessen Fälligkeit. Diese Aussage ist in dieser Form nicht zutreffend. Um die beabsichtigte Absicherungswirkung zu erzielen, muss die Ersterfassung im Zeitpunkt des Eintritts des Grundgeschäfts erfolgen (vgl. dazu das Fallbeispiel in Abschnitt 5.2). Selbstverständlich

kann es aber vorkommen, dass der Eintritt des Grundgeschäfts mit der Fälligkeit des Derivats zusammenfällt. 23) Vgl. auch HWP 2014, S. 138. 24) In Anlehnung an das Beispiel in Swiss GAAP FER 27/17. 25) Alternativ könnte hier die Verbuchung (Fair Value Hedge einer zum Niederstwert bewerteten Bilanzposition) auch nach der unter HGB vorherrschenden sog. Einfrierungsmethode erfolgen, wonach die sich ausgleichenden Wertänderungen aus dem abgesicherten Risiko nicht bilanziert werden (vgl. IDW RS HFA 35 Tz. 75–81). Nach der Einfrierungsmethode bleiben im vorliegenden Fallbeispiel die Vorräte bis zur Abwicklung des Derivats zum abgesicherten Preis von CHF 900 000 bilanziert (keine Buchungen per 31.12.2018 und per 31.12.2019). Per 30.6.2020 wird der Geldzufluss/-abfluss aus dem Cash Settlement des Derivats gegen die Vorräte gebucht (Buchung bei Variante 1 mit aktuellem Marktpreis von CHF 750/Tonne: Flüssige Mittel/Vorräte CHF 150 000; Buchung bei Variante 2 mit aktuellem Marktpreis von CHF 1000/Tonne: Vorräte/Flüssige Mittel CHF 100 000). Nach IDW RS HFA 35 Tz. 86 ist es sachgerecht, die aus dem Settlement resultierenden Zahlungsflüsse ohne Berührung der Erfolgsrechnung zu erfassen, soweit sie sich ausgleichen. 26) Dieses Resultat würde sich auch unter IFRS (und Swiss GAAP FER) ergeben, wo die Vorräte gemäss IAS 2.9 gleich wie unter OR zu Anschaffungskosten oder tieferem Nettoveräußerungswert zu bilanzieren sind. Die Bestimmungen zur Abbildung von Fair Value Hedges sehen explizit vor, dass sowohl das Sicherungsinstrument als auch das abgesicherte Grundgeschäft hinsichtlich des abgesicherten Risikos erfolgswirksam zum Marktwert zu bewerten sind, selbst wenn das Grundgeschäft ansonsten zu Anschaffungskosten bewertet wird (vgl. IFRS 9.6.5.8 (b) resp. IAS 39.89 (b) und spezifisch für Vorräte IAS 39.IG.F.3.6). Die Hedge-Accounting-Regeln haben somit das Niederstwertprinzip beim Grundgeschäft auf. Hinweis zu den Quellenangaben: Trotz Formulierungsanpassungen in IFRS 9 ist das Accounting für Fair Value Hedges im Vergleich zu IAS 39 unverändert geblieben (vgl. IFRS 9.BC6.361). Die Implementation Guidance zum Hedge Accounting unter IAS 39 wurde allerdings nicht in den IFRS 9 übertragen, wobei das IASB hierzu aber klar festgehalten hat, dass dies nicht bedeute, dass diese Guidance nicht mehr zutreffend wäre (vgl. IFRS 9.BC6.95). 27) Die in den Beispielen dargestellten Bilanzen beschränken sich auf die für die Veranschaulichung relevanten Informationen und entsprechen daher nicht den Mindestgliederungsvorschriften des Schweizer Rechnungslegungsrechts. 28) In Anlehnung an das Beispiel in Meyer, Conrad (Hrsg.): Swiss GAAP FER – Erläuterungen, Illustrationen und Beispiele, Zürich 2014, S. 266 f. 29) Unter IFRS handelt es sich bei einer solchen Transaktion um eine Fremdwährungsabsicherung einer festen Verpflichtung (firm commitment), welche wahlweise entweder als Fair Value Hedge oder als Cash Flow Hedge behandelt werden kann (vgl. IFRS 9.6.5.4). 30) Auch im Falle von Cash Flow Hedges wäre eine Verbuchung mittels Einfrierungsmethode (vgl. Anm. 25) möglich. Nach dieser Methode wird die Maschine bei Lieferung am 4.1.2018 zum abgesicherten Kurs von CHF 110 000 (EUR 100 000 zu CHF/EUR 1.10) eingebucht (Buchung: Maschine/Verbindlichkeiten CHF 110 000). Bei Abwicklung des Devisentermingeschäfts am 4.3.2018 wird die Verbindlichkeit von CHF 110 000 zulasten des EUR-Bankkontos beglichen (Buchung: Verbindlichkeiten an Flüssige Mittel EUR CHF 110 000). 31) Zum Ausweis von währungsbedingten Kursgewinnen und -verlusten in der Erfolgsrechnung vgl. HWP 2014, S. 45.